

Werkstattbericht

Prüfen im rechtswissenschaftlichen Studium: Die Korrektur juristischer Hausarbeiten anhand eines verbindlichen Bewertungseinheiten-Systems

Martin Heidebach*

Die Bewertung juristischer Prüfungsleistungen ist für die Studierenden häufig frustrierend. Das gilt besonders für Hausarbeiten. Die Studierenden investieren viel Zeit und Mühe in die Erstellung einer Hausarbeit. Die Korrekturen werden von ihnen hingegen oftmals als oberflächlich und wenig aussagekräftig, wenn nicht sogar als willkürlich empfunden.

Dieser Befund war der Anlass dafür, am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Rudolf Streinz) im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht ein neues Bewertungssystem für die Hausarbeit einzuführen. Dadurch sollten die Korrekturen einheitlich sowie für die Studierenden nachvollziehbarer und transparenter gestaltet werden.

Der Beitrag präsentiert dieses Vorhaben, diskutiert einige mögliche Einwände und schließt mit einem Fazit.

A. Das System der Bewertungseinheiten

In der Übung für Fortgeschrittene des Sommersemesters 2013 wurde das neue Bewertungssystem für Hausarbeiten erstmals erprobt, in der Übung im Sommersemester 2014 aufgrund der positiven Erfahrungen dann zum zweiten Mal angewendet.¹ Zuvor waren den Korrektorinnen und Korrektoren lediglich ausführliche Lösungen an die Hand gegeben worden, in denen allenfalls darauf hingewiesen worden war, wie die Teile der Hausarbeit zu gewichten seien. Im Übrigen war die Bewertung den Korrektorinnen und Korrektoren überlassen worden.

Im neuen System legt die Erstellerin oder der Ersteller für jeden Teil der Hausarbeit eine bestimmte Anzahl an Bewertungseinheiten (BE) fest. Die BE gelten jeweils für einen bestimmten Abschnitt und spiegeln dessen Bedeutung für die Gesamtleistung wider. Die kleinste Einheit umfasst dabei 0,5 BE, bei den bedeutenden Teilen der Hausarbeit wird eine (wesentlich) höhere Anzahl an BE vergeben. Die Korrektorin-

* Ich danke Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz, an dessen Lehrstuhl an der Ludwig-Maximilians-Universität München ich als Akademischer Rat a. Z. tätig bin, für die Möglichkeit, das BE-System in seiner Übung zu erproben. Meinem Kollegen Daniel Wolff danke ich für die Erstellung des BE-Systems in der Übung im Sommersemester 2014. Unseren studentischen Hilfskräften Isabella Ganzenmüller, Laura Heuermann und Robin Leick danke ich für die Unterstützung bei der Recherche für diesen Beitrag.

1 Beim ersten Versuch wurde es den Korrektorinnen und Korrektoren noch freigestellt, ob sie dieses System verwenden wollten, im Sommersemester 2014 war es dann für alle verpflichtend.

nen und Korrektoren erhalten neben der ausformulierten Lösung der Hausarbeit eine Gliederungsübersicht, in der die den jeweiligen Abschnitten zugeordneten BE aufgeführt sind (Bewertungsbogen). Die Note errechnet sich anhand eines Bewertungsschlüssels, bei dem die BE-Anzahl einer bestimmten Note zugeordnet wird.² Um eine angemessene Umrechnung von BE in die Noten zu erleichtern, werden für die gesamte Hausarbeit 100 BE vergeben. Dementsprechend hängt die Note von dem erreichten Prozentanteil der BE ab. Der Bewertungsbogen und der Bewertungsschlüssel werden den Studierenden nach Rückgabe der Hausarbeit im Internet zum Herunterladen zur Verfügung gestellt, damit sie nachvollziehen können, wie ihre Note zustande gekommen ist.

Die Korrektur anhand des Bewertungsbogens soll folgendermaßen ablaufen:³ Die Korrektorinnen und Korrektoren schreiben die jeweils erzielten BE an den Rand der Hausarbeit unmittelbar zu dem entsprechenden Abschnitt. Alternativ können sie auch eine Kopie des Bewertungsbogens an die Hausarbeit heften und die jeweils erreichten BE dort eintragen. Zur Feindifferenzierung können auch halbe BE verteilt werden. Vergeben sie an einer Stelle nicht die volle BE-Zahl, dann sollen sie dies unmittelbar am Rand erläutern, damit die Studierenden die Erklärungen direkt zuordnen können. Diese Erläuterungen und die zusammengerechnete BE-Anzahl machen eine ausführliche Begründung am Ende der Arbeit überflüssig.

Gefordert sind die Korrektorinnen und Korrektoren vor allem an den Stellen, die die Schwerpunkte der Hausarbeit ausmachen und denen eine größere Anzahl an BE zugeteilt ist. Die volle Anzahl an BE kann nicht schon dann vergeben werden, wenn alle geforderten Gesichtspunkte (lediglich) benannt werden. In die Bewertung einfließen müssen auch Aspekte wie das Niveau der Argumentation, die richtige Anwendung des Gutachtenstils oder der Aufbau eines Prüfungspunktes. Hierdurch ist es möglich, zwischen den Arbeiten zu differenzieren. Das ist auch wichtig, da angesichts der modernen Austauschmöglichkeiten über Facebook und ähnliche soziale Netzwerke das Aufspüren „versteckter“ Probleme in einer Hausarbeit deutlich einfacher geworden ist.⁴ Aufbau und Argumentation gewinnen folglich ein noch größeres Gewicht für die Bewertung.

Die größte Herausforderung für die Korrektorinnen und Korrektoren ergibt sich, wenn die Studierenden einen alternativen Prüfungsaufbau für ihre Hausarbeit wäh-

2 Hierbei sind verschiedene Modelle der Notenzuordnung möglich; hierzu *Stüer*, in: NVwZ 1985, S. 545 ff.; *Hofmeyer*, „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ als schulrechtliche Beurteilungskriterien, S. 104.

3 Die Korrektorinnen und Korrektoren wurden entsprechend instruiert.

4 Nur nebenbei sei angemerkt, dass die traditionelle Prüfungsleistung der Hausarbeit, bei der derselbe Sachverhalt an alle Studierenden ausgegeben wird, durch diese Austauschmöglichkeiten in Frage gestellt ist. Zu jeder Hausarbeit an jeder rechtswissenschaftlichen Fakultät dürfte eine Facebook-Gruppe oder eine andere internetbasierte Plattform eingerichtet werden, bei der sich praktisch alle prüfungsteilnehmenden Studierenden über die Arbeit bis ins Detail austauschen. Aus didaktischer Perspektive lässt sich einer derartigen selbstorganisierten Zusammenarbeit vielleicht etwas Positives abgewinnen; für die Wertung als Prüfungsleistung taugt eine auf diese Weise zustande gekommene Hausarbeit aber nicht mehr. Zum Ganzen *Eiden/Walter*, in: JR 2014, S. 325 ff.

len. Sie werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie in diesem Fall flexibel reagieren und die zu vergebenden BE auf diese Lösung umrechnen sollen. Um die Bewertung abweichender Aufbauvarianten zu erleichtern, ist auf dem Korrekturbogen jeweils die Zahl der BE für die übergeordneten Abschnitte zusammengefasst.

Für die Sanktionierung formeller Mängel ist ein BE-Pauschalabzug bis zu einer bestimmten Höhe vorgesehen. Die aus diesem Grund maximal abziehbare BE-Anzahl errechnet sich so, dass auf diese Weise die Arbeit etwa um bis zu eine Notenstufe niedriger bewertet, also beispielsweise von befriedigend zu ausreichend abgestuft werden kann. Selbstverständlich ist dieser Abzug am Ende der Hausarbeit gesondert zu begründen.

B. Einwände gegen das Bewertungssystem

Einige Einwände gegen das Bewertungssystem, die im Kollegenkreis oder von einzelnen, zunächst skeptischen Korrektorinnen und Korrektoren vorgebracht wurden, sollen im Folgenden aufgegriffen und diskutiert werden.

I. „Das Bewertungssystem ist zu schematisch“

Der Haupteinwand liegt auf der Hand: Das Bewertungssystem sei zu schematisch und starr und deshalb ungeeignet für einen juristischen Fall, der sich nicht nach einem mathematischen Schema lösen lasse. Dabei kann unterschieden werden zwischen der allgemeinen Kritik, juristische Prüfungen könnten nicht nach einem verbindlichen Schema korrigiert werden, und der speziellen Kritik, die Note lasse sich nicht mechanisch aus der Summe von Einzelbewertungen errechnen.

1. Allgemein: „Juristische Prüfungen lassen sich nicht nach einem verbindlichen Schema korrigieren“

Dem allgemeinen Einwand ist zunächst entgegenzuhalten, dass juristische Falllösungen in der Regel eine klare Prüfungsstruktur aufweisen. Eine Orientierung der Bewertung an dem Prüfungsschema ist deshalb grundsätzlich möglich. Gewöhnungsbedürftiger ist wahrscheinlich die verbindlich vorgegebene Gewichtung der einzelnen Aspekte durch BE. Klar ist, dass eine juristische Prüfungsleistung nicht ohne Gewichtung der Einzelteile benotet werden kann. Die Korrektorinnen und Korrektoren müssen zumindest eine Vorstellung davon haben, was eine gute, eine mittelmäßige oder eine schlechte Arbeit ausmacht. Es bleiben allerdings zwei Fragen: Wie detailliert soll die Gewichtung vorgegeben sein und wer soll die Gewichtung vornehmen?

Im Hinblick auf die erste Frage ist es denkbar, den Bewertungsmaßstab erst bei der Korrektur eher grob und intuitiv zu entwickeln. Angesichts der Rahmenbedingungen einer juristischen Hausarbeit ist das problematisch. Eine Hausarbeit wird regelmäßig mindestens zwanzig Seiten umfassen, für eine seriöse Korrektur muss man deshalb zumindest eine Stunde veranschlagen. Für die Benotung steht eine fein ausdifferenzierte Skala von 0 bis 18 Punkten zur Verfügung. Hinzu kommt das bereits ange-

sprochene Phänomen, dass sich Hausarbeiten aufgrund des intensiven Austauschs über Internet-Kommunikationsforen immer ähnlicher werden. Korrigiert man ohne ein detailliertes, allgemein festgelegtes System, wird nach einer gewissen Anzahl von Arbeiten die Feindifferenzierung immer schwieriger.⁵ Man kann schlicht nicht mehr sagen, weshalb man die eine Arbeit mit 5, die andere aber mit 6 Punkten bewertet hat, es sei denn, man überprüft die zu vergleichenden Arbeiten erneut. Es ist daher offensichtlich, dass das Ziel, die Korrekturen zu vereinheitlichen, besser zu erreichen ist, wenn die Gewichtung im Detail vorgegeben ist. Entsprechend war auch die Rückmeldung der Korrektorinnen und Korrektoren. Durch das System der vorgegebenen BE hatten sie den Eindruck, dass ihre Korrekturen in sich stimmiger und einheitlicher waren.

Dieser Effekt könnte auch dadurch erreicht werden, dass jede Korrektorin und jeder Korrektor ein derartiges Bewertungssystem für sich festlegt. Es versteht sich allerdings von selbst, dass eine verbindliche Vorgabe durch die Hausarbeitenverfasserin oder den Hausarbeitenverfasser zu einer einheitlicheren Gesamtbewertung führt. Das gilt im Besonderen, wenn die Hausarbeit in einer Massenvorlesung gestellt wird. Angesichts des geschilderten Korrekturaufwands ist es unumgänglich, mehrere Korrektorinnen und Korrektoren für dieselbe Hausarbeit einzusetzen.⁶ Je größer deren Anzahl ist, desto größer ist der Vereinheitlichungsbedarf. Aber nicht nur deshalb ist es sinnvoll, dass die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller den allgemeinen Maßstab für die Bewertung vorgibt. Wie bereits angemerkt lässt sich eine Hausarbeit nicht ohne eine abstrakte Gewichtung der Anforderungen korrigieren. Diese Gewichtung sollte die Person übernehmen, die die Gesamtverantwortung für die Lehrveranstaltung trägt, in der eine Leistung abgeprüft wird. Erstens kennt sie den Prüfungsfall am besten, zweitens obliegt ihr die Einschätzung, was von den Studierenden verlangt werden kann.

Es lässt sich nicht abstreiten, dass ein zentral vorgegebenes Bewertungssystem den Nachteil haben kann, nicht hinreichend flexibel zu sein. Probleme können hier vor allem auf der Ebene der Festlegung der BE auftreten. Es kann sich ergeben, dass die von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller vorgesehenen Schwerpunkte erheblich von den Lösungen der Studierenden abweichen. Da eine Anpassung des BE-Schemas durch die einzelnen Korrektorinnen und Korrektoren im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung nicht möglich ist, hat dies unmittelbare Folgen für die Noten, die entsprechend schlecht ausfallen. Das ist hinzunehmen, wenn die Studierenden die Schwerpunkte der Hausarbeit schlichtweg nicht erkannt haben. Problematisch ist allerdings die Konstellation, in der erst aus den Lösungen der Studierenden ersichtlich wird, dass die Aufgabenstellung unklar war oder sich die Anforderungen

5 Zur prüfungswissenschaftlichen Erkenntnis, dass eine präzise Einstufung nur bei maximal sieben Notestufen möglich ist, *Hauser/Wendenburg*, in: ZRP 2011, S. 18 (19).

6 In der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht des Sommersemesters 2014 an der LMU München mussten bspw. 427 Hausarbeiten korrigiert werden. Dafür wurden 14 Korrektorinnen und Korrektoren eingesetzt.

– vielleicht aufgrund einer gewissen Fachblindheit⁷– als zu hoch erwiesen haben. Die sich dann herausstellende Fehlgewichtung des BE-Systems lässt sich nur mit großem Aufwand beheben, wenn diese Rückmeldung erst im Lauf des Korrekturprozesses von den Korrektorinnen und Korrektoren kommt. Vermeiden lässt sich die Gefahr einer falschen Festlegung des abstrakten Bewertungsmaßstabs durch sorgfältige Reflexion der von den Studierenden zu erwartenden Anforderungen. Idealerweise sollte die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller darüber hinaus selbst einige Hausarbeiten korrigieren, bevor das Bewertungssystem verbindlich festgesetzt wird. Eine weitere Flexibilisierung ließ sich dadurch erreichen, dass die Korrektorinnen und Korrektoren bei der Festlegung des Umrechnungsschlüssels für die Noten beteiligt wurden. Konkret wurden ihnen hierzu zunächst drei verschiedene Umrechnungsschlüssel mitgeteilt, für eine Hausarbeit hohen, mittleren oder geringen Schwierigkeitsgrads⁸. Sie sollten dann die Hausarbeiten korrigieren und jeweils die Gesamt-BE zusammenrechnen. Anschließend sollten sie die Rückmeldung geben, welchen Umrechnungsschlüssel sie nach ihrem Korrekturereindruck für angemessen hielten. Auf dieser Grundlage wurden der für alle verbindliche Umrechnungsschlüssel festgelegt und die Arbeiten endgültig benotet.

Der Vorwurf fehlender Flexibilität bei der Anwendung des Systems lässt sich dadurch entkräften, dass die BE gerade bei den Schwerpunkten der Arbeit nicht zu kleinteilig vorgegeben werden, damit den Korrektorinnen und Korrektoren ein Spielraum bei der Bewertung bleibt. Sie werden zudem ausdrücklich aufgefordert, alternative Aufbaumöglichkeiten zu würdigen und die BE entsprechend umzurechnen. Das ist letztlich aber keine Besonderheit eines zentral vorgegebenen Bewertungsschemas. Auch wenn die Korrektorinnen und Korrektoren nach einem individuellen Maßstab korrigieren, müssen sie mit der Gewichtung abweichender Lösungsansätze umgehen.

Insgesamt eignet sich das verbindliche BE-Schema somit grundsätzlich für die Korrektur juristischer Hausarbeiten.

2. Insbesondere: „Die Berechnung einer Note aus der Summe von Einzelbewertungen ist nicht möglich“

Die weitere Kritik daran, dass diese Form der Bewertung zu schematisch sei, bezieht sich auf die mathematische Berechnung der Note anhand von Gesamtzahl der BE und Umrechnungsschlüssel. Die Studierenden könnten hierdurch mit „Kleinigkeiten“ Punkte sammeln. Gleichzeitig könnten schwere Grundlagenfehler nicht hinreichend negativ gewertet werden. Der Einwand legt damit zwei grundlegende Fragen offen, die zu diskutieren sind.

Die erste Frage ist, ob bestimmte Punkte in einer Hausarbeitslösung als so einfach eingeordnet werden können, dass sie bei der Bewertung nicht positiv zu berücksichtigen sind. Denkbar wäre eine solche Vorgehensweise nur, wenn der entsprechende

⁷ *Tinnefeld*, Dimensionen der Prüfungsdidaktik, S. 128 f.

⁸ Je höher der Schwierigkeitsgrad eingestuft wird, desto geringer ist die erforderliche Anzahl an BE, die für eine bestimmte Note und insbesondere eine Bewertung mit vier Punkten erreicht werden muss.

Aspekt insgesamt neutral behandelt würde. Mit anderen Worten dürfte es auch nicht negativ ins Gewicht fallen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf den Punkt in der Arbeit überhaupt nicht eingeht. Was aber nach Ansicht der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers zur Lösung gehört, muss auch gewertet werden. Letztlich lässt sich ohnehin über die abstrakte Festlegung der BE steuern, ob eine Ansammlung von „Kleinigkeiten“ für das Bestehen ausreicht. Das Schema kann so gestaltet werden, dass die Summe der BE, die maximal erreicht werden kann, wenn keiner der Schwerpunkte behandelt wird, nicht für das Bestehen genügt.

Die zweite Frage ist, ob es tatsächlich derartig schwere Grundlagenfehler gibt, die allein dazu führen, dass eine Hausarbeit deutlich schlechter zu bewerten ist. Ist ein Fehler so fundamental, dass er sich auf die weitere Lösung auswirkt, dann stellt sich das Problem nicht. Der Fehler kann bei der Vergabe der BE zu den Folgepunkten berücksichtigt werden. Diskussionswürdig ist deshalb der Fall des „isolierten“ Grundlagenfehlers. Es ist abzulehnen, dem Fehler in diesen Fällen ein besonders durchschlagendes Gewicht beizumessen.⁹ Das ergibt sich aus der einfachen Überlegung: Ist es angemessen, bei einer Hausarbeit, die eine Vielzahl von Problemen enthält, die Lösung von Studierenden als nur noch ausreichend oder gar nicht bestanden zu werten, wenn sie lediglich einen Fehler enthält, ansonsten aber allen Anforderungen gerecht wird? Wenn man diese Frage zutreffenderweise verneint, dann ist es folgerichtig, einen Fehler nur entsprechend des ihm durch die BE-Vorgabe verliehenen Gewichts zu berücksichtigen. Gerade wenn die Studierenden derartige Fehler am Anfang der Hausarbeitslösung machen, hilft das BE-System dabei, der Gefahr einer Voreingenommenheit für die restliche Korrektur zu begegnen, weil die Korrektorinnen und Korrektoren stärker dazu angehalten werden, jeden Punkt für sich zu betrachten.¹⁰

Möchte man an dem Konzept der „schweren Grundlagenfehler“ dennoch festhalten, dann ist es jedenfalls sehr bedenklich, wenn man es den Korrektorinnen und Korrektoren überlässt, jeweils für sich festzulegen, welche Lösungselemente als derartige Fehler einzustufen sind. Legt hierbei jeder seinen eigenen Maßstab an, dürfte kaum zu vermeiden sein, dass die Gesamtbewertung von den Studierenden als willkürlich empfunden wird. Ein fairer Umgang mit den Studierenden erfordert darüber hinaus insbesondere offenzulegen, welche Fehler als so gravierend eingestuft werden, um ihnen die Chance zu geben, diese künftig zu vermeiden.

II. „Transparenz ist problematisch“

Die weiteren Bedenken beziehen sich auf die Transparenz des Bewertungssystems. Transparenz ist kein Selbstzweck. Deswegen ist es erforderlich, sich mit diesen Einwänden auseinanderzusetzen.

⁹ Im Ergebnis ebenso *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 268.

¹⁰ Zu diesen „Verlaufsfehlern“ s. auch unten C.

1. „Man macht sich angreifbar, wenn man den Bewertungsmaßstab offen legt“

Mit der Offenlegung des Bewertungsmaßstabs ist die Befürchtung verbunden, man mache sich angreifbar.¹¹ Natürlich ermöglicht ein transparentes Benotungssystem den Studierenden, ihre Bewertung besser zu überprüfen.

Es ist deshalb erforderlich, bei der Festlegung des BE-Systems besonders sorgfältig zu arbeiten. Angesichts der Bedeutung von Prüfungsarbeiten für die Studierenden versteht sich das aber ohnehin von selbst. Im Übrigen ist die Angst vor „Fehlern“ bei der Festlegung des Bewertungssystems, die die Studierenden „aufdecken“ könnten, nicht begründet. Die Gewichtung der einzelnen Teile einer Hausarbeit und die Festlegung der daraus resultierenden Note sind Wertungsfragen, bei denen die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller einen großen Spielraum haben.

Bezüglich der Anwendung des BE-Systems auf den Einzelfall ist die Transparenz des Bewertungsmaßstabs ebenso wenig problematisch. Im Gegenteil erleichtert das BE-System den Korrektorinnen und Korrektoren, ihre Bewertung den Studierenden in einer nachvollziehbaren Weise zu begründen.

2. „Die Studierenden versuchen, um jede BE zu feilschen“

Eine ähnliche Sorge lautet, die Studierenden würden versuchen, um jede BE zu feilschen. Es ist klar, dass sie mit den BE einen konkreten Anknüpfungspunkt für eine etwaige Remonstration¹² haben. Andererseits ist es gerade ein Vorteil des BE-Systems, dass die Studierenden in einem Überprüfungsverfahren ihre Rügen konkretisieren können. Das erleichtert es, Einwände zielgerichtet und lösungsorientiert abzuarbeiten. Zeitraubende Remonstrationen, die die ganze Bewertung in Frage stellen, werden unwahrscheinlicher.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Studierenden eher bereit zu sein scheinen, ihre Noten zu akzeptieren, wenn der Bewertungsmaßstab offengelegt ist.¹³ Die Studierenden können durch das Bewertungssystem nachvollziehen, wo die Schwerpunkte der Arbeit liegen. Haben sie diese Schwerpunkte beispielsweise nur oberflächlich behandelt, dann scheinen sie die Bewertung mit einer schlechteren Note leichter einzusehen. Die größere Akzeptanz des Bewertungssystems spiegelt sich in der Remons-

11 Zu welchen Auswüchsen diese Angst führen kann, lässt sich dem Urteil des VGH Kassel JZ 1964, S. 763 (764), entnehmen, welches die Prüfungsarbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kurzerhand zu geheimhaltungsbedürftigen Verwaltungsvorgängen im Sinne von § 99 VwGO erklärte. Demnach waren noch nicht einmal Abschriften der vom Kläger verfassten Lösungen herauszugeben, ohne die Randbemerkungen und Beurteilung des Prüfers. Das Argument hierfür war im Wesentlichen, dass sich die Korrektoren ansonsten einer kritischen Prüfung ihrer Arbeit unterziehen müssten, was ihre innere Unabhängigkeit beeinträchtigte.

12 Mit Remonstration ist ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren durch die Korrektorinnen und Korrektoren gemeint, das den förmlichen Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsprozessuale Klage vorgelagert ist.

13 In Gesprächen betonten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Übung häufig, dass sie erstmals nachvollziehen können hätten, weshalb sie eine bestimmte Note erhalten hätten.

trationsquote wider. Bei der im Sommersemester 2014 in der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht gestellten Hausarbeit lag sie bei unter 5%.¹⁴

Im Hinblick auf mögliche Remonstrations ergibt sich ein weiterer Vorzug des BE-Systems: Da sich die Rügen der Studierenden auf konkrete Punkte beschränken, geht es in der Regel nur um wenige BE. Das für alle verbindliche Bewertungssystem macht damit das Phänomen größerer Notensprünge seltener, welches gerade darauf beruhen kann, dass bei der Überprüfung ein anderer abstrakter Maßstab als bei der Erstkorrektur angelegt wird. Starke Notenveränderungen bei Remonstrations sind auch deshalb problematisch, weil sie bei den Studierenden den Eindruck einer willkürlichen Korrekturpraxis verstärken.

C. Fazit

Insgesamt haben sich damit die Einwände gegen ein verbindlich vorgegebenes BE-System für die Korrektur juristischer Hausarbeiten als nicht gravierend erwiesen. Im Gegenteil hat sich gezeigt, dass das BE-System nicht nur praktikabel, sondern auch vorteilhaft gegenüber der Korrekturmethode ist, bei der den Korrektorinnen und Korrektoren weitgehende Freiheit belassen wird.

Ein weiterer Vorzug des BE-Systems ist, dazu beizutragen, bestimmte Fehlerquellen zu vermeiden, die in der prüfungsdidaktischen Literatur beschrieben werden. Für diese Fehler scheint das juristische Bewertungssystem mit seinen 19 Punktwerten und umfangreichen Lösungen geradezu prädestiniert. Zum einen ist an Verteilungsfehler zu denken. Hierbei neigen die Korrektorinnen und Korrektoren zu Bewertungen, die in irgendeiner Form von der Normalverteilung abweichen.¹⁵ Zum anderen können Verlaufsfehler auftreten. Sie können sich auf die Bewertung innerhalb einer Arbeit beziehen, wenn sich die Korrektorinnen und Korrektoren beispielsweise vom ersten oder letzten Eindruck einer Arbeit besonders beeinflussen lassen. Verlaufsfehler können die Bewertung aber auch dadurch verzerren, dass bei der Korrektur zum Beispiel eine bessere Arbeit auf eine Reihe von schlechteren folgt und deshalb eine unverhältnismäßig bessere Note erhält.¹⁶ Verteilungs- und Verlaufsfehlern wirkt ein verbindlich festgelegter Bewertungsmaßstab entgegen, da sich die Korrektur bei jeder Hausarbeit aufs Neue an ihm zu orientieren hat.

Aus didaktischem Blickwinkel soll die Prüfung – neben anderen Zwecken – auch dem Lernprozess dienen, indem sie den Studierenden ein Feedback über ihren Lernfort-

14 Im Verhältnis zum Anteil der als nicht bestanden gewerteten Arbeiten von 18 % ist das erfahrungsgemäß eine niedrige Remonstrationsquote. Ein echter Vergleich zu den Vorjahren ist allerdings nicht allein anhand der absoluten Höhe der Quote möglich, sondern müsste auch andere Faktoren einbeziehen, die sich auf das Remonstrationsverhalten der Studierenden auswirken können.

15 *Beiner*, Prüfungsdidaktik und Prüfungspsychologie, S. 108 ff.; *Winteler*, Professionell Lehren und Lernen, S. 106. Auch wenn sich die Betrachtung in erster Linie auf mündliche Prüfungen bezieht, ist sie auf schriftliche Prüfungen übertragbar.

16 Zu den Verlaufsfehlern siehe *Böss-Ostendorf/Senft*, Einführung in die Hochschul-Lehre, S. 278; *Beiner*, Prüfungsdidaktik und Prüfungspsychologie, S. 108 ff.; *Winteler*, Professionell Lehren und Lernen, S. 106 f.; ausführlich *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 121 ff.

schritt gibt.¹⁷ Je nachvollziehbarer die Begründung ist, desto stärker kann der Lerneffekt sein. Auch hierzu trägt das BE-System bei, aus dem sich für die Studierenden in transparenter Weise die Benotung erklärt.

Im Übrigen ist gerade bei juristischen Prüfungen daran zu erinnern, dass die Bewertung ein Teil eines Verwaltungsverfahrens ist. Eine möglichst einheitliche und objektive Bewertung sollte schon wegen des dabei geltenden Grundsatzes der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG¹⁸ angestrebt werden.¹⁹ Zu den rechtlichen Vorgaben für das Prüfungsverfahren gehört darüber hinaus eine nachvollziehbare Begründung.²⁰ Für jede Verwaltung wäre jedenfalls der Vorwurf verheerend, ihre Entscheidungen kämen willkürlich zustande. Das BE-System bezweckt, diesem Eindruck, der bei den Studierenden zumindest teilweise besteht, entgegenzuwirken.

Noten spielen für Juristinnen und Juristen eine entscheidende Rolle. Dem Staatsexamen wird sogar ein derart objektiver Charakter beigemessen, dass die Noten bis auf das Hundertstel genau berechnet werden und anhand dieser Berechnung eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten vorgenommen wird. Dennoch ist der Vorgang des Bewertens selbst kaum Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Fachdiskussion.²¹ Dabei ist der Spielraum für Professionalisierungsmaßnahmen in diesem Bereich der Lehre bei weitem noch nicht ausgereizt. Das vorgestellte BE-System zur Vereinheitlichung der Korrekturen ist nur eine der Möglichkeiten, die sich hier bieten.²²

17 *Böss-Ostendorf/Senft*, Einführung in die Hochschul-Lehre, S. 278; *Knödler*, in: JuS 1995, S. 365; *Tinnefeld*, Dimensionen der Prüfungsdidaktik, S. 71.

18 *Niehues/Fischer et al.*, Prüfungsrecht, Rn. 4, 665 ff.; *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 38 f.

19 Inwieweit es rechtlich problematisch sein kann, wenn das BE-System den Korrektorinnen und Korrektoren verbindlich vorgegeben wird, soll hier nicht diskutiert werden, weil die Prüfungs- und Studienordnung der LMU München für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 28.9.2012 eine ausreichende Grundlage enthält. Deren § 20 regelt explizit, dass die Bewertung der schriftlichen Arbeiten „in der Verantwortung“ des jeweiligen Übungsleiters liegt. In der Rspr. wird es für zulässig gehalten, ein BE-System vorzugeben, lediglich die Verbindlichkeit ist umstritten, da hierdurch der Bewertungsspielraum der Korrektorinnen und Korrektoren eingeschränkt werde; s. OVG Lüneburg 5 ME 182/09, 10.12.2009, Rn. 7 (juris); zutreffende Kritik bei *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 262 f. Ob dieser Bewertungsspielraum einschränkbar ist, dürfte letztlich eine Frage des einfachen Rechts sein. So hat das BVerfG auch ein entsprechend einfachrechtlich geregeltes Multiple-Choice-Verfahren, das den Korrektorinnen und Korrektoren überhaupt keinen Spielraum mehr lässt, als verfassungskonform befunden; BVerfGE 80, 1 (23 ff.). Ganz generell ist zu trennen zwischen der begrenzten Kontrolle des Beurteilungsspielraums der Prüferinnen und Prüfer durch die Gerichte und der verwaltungsinternen Beschränkung ihres Bewertungsspielraums.

20 *Niehues/Fischer et al.*, Prüfungsrecht, Rn. 703 ff.

21 So auch der Eindruck von *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 263; er selbst beschäftigt sich intensiv mit der Frage, insbesondere S. 260 ff. Siehe im Übrigen bspw. auch *Becker*, in: NVwZ 1993, S. 1129 (1134 f.); *Hauser/Wendenburg*, in: ZRP 2011, S. 18 ff.; *Knödler*, in: JuS 1995, S. 365 ff.; insbes. *Schroeder*, in: JuS 1980, S. 311 ff. Erschweren dürfte die Diskussion der prüfungsrechtliche Fokus auf den Beurteilungsspielraum der Prüferinnen und Prüfer bei der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle einer Prüfungsentscheidung (siehe oben Fn.); hierzu beispielhaft *Seebass*, in: NVwZ 1985, S. 521 (529).

22 Als weiteres Projekt ist beispielsweise an die Ausarbeitung allgemeiner Standards für die Korrektur juristischer Arbeiten zu denken. Diese Standards könnten dann in einer Schulung den Korrektorinnen und Korrektoren vermittelt werden; zur Bedeutung *Schulze*, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 321 ff.; *Tinnefeld*, Dimensionen der Prüfungsdidaktik, S. 97 f.

D. Literaturverzeichnis

Becker, Peter, Überlegungen zur „Neuzeit des Prüfungsrechts“, in: NVwZ 1993, S. 1129-1135.

Beiner, Friedhelm, Prüfungsdidaktik und Prüfungspsychologie, Köln 1982.

Böss-Ostendorf, Andreas/Senft, Holger, Einführung in die Hochschul-Lehre, Opladen/Farmington Hills 2010.

Hauser, Paul/Wendenburg, Felix, Das (obere) Ende der Notenskala – Plädoyer für eine Reform des juristischen Benotungswesens, in: ZRP 2011, S. 18-21.

Hofmeyer, Wolfgang, „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ als schulrechtliche Beurteilungskriterien, Berlin 1988.

Knödler, Christoph, Zur Korrektur der Korrektur – die Berichtigung schriftlicher juristischer Prüfungsleistungen, in: JuS 1995, S. 365-371.

Niebues, Norbert/Fischer, Edgar/Jeremias, Christoph, Prüfungsrecht, 6. Auflage, München 2014.

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Bewertung juristischer Prüfungsleistungen, in: JuS 1980, S. 311-315.

Schulze, Ditmar, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, Saarbrücken 1999.

Seebass, Friedrich, Die Prüfung – ein rechtsschutzloser Freiraum des Prüfers?, in: NVwZ 1985, S. 521-529.

Stüer, Bernhard, Systemgerechtigkeit in der Punkteverteilung, in: NVwZ 1985, S. 545-547.

Tinnefeld, Thomas, Dimensionen der Prüfungsdidaktik, Saarbrücken 2013.

Winteler, Adi, Professionell Lehren und Lernen, 4. Auflage, Darmstadt 2011.